

Ausarbeitung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit - dringliche Aufgabe der UNO

Dr. GUNTER GÖRNER, Berlin

Dr. GISELA SCHMITT,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Vor 40 Jahren, am 30. September und 1. Oktober 1946, verkündete der Internationale Militärgerichtshof (IMT) im Nürnberger Justizpalast das Urteil im Prozeß gegen die nazistischen Hauptkriegsverbrecher des zweiten Weltkriegs. Der mit der Autorität der Antihitlerkoalition durch das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945¹ geschaffene Gerichtshof sprach gegen 12 Angeklagte die Todesstrafe aus; drei Angeklagte erhielten lebenslange Freiheitsstrafen, vier weitere Angeklagte wurden zu Freiheitsentzug zwischen 10 und 20 Jahren verurteilt.

Erstmalig in der Geschichte wurde in diesem Prozeß, der am 20. November 1945 begonnen hatte, auf völkerrechtlicher Grundlage die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit führender Vertreter eines imperialistischen Staates, seines politischen, militärischen, wirtschaftlichen und propagandistischen Machtapparates, für die Planung, Organisation und Durchführung von Verbrechen gegen den Frieden, von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgestellt und realisiert.³ Weder der auf das Handeln als staatlicher Hoheitsakt gestützte Einwand der Immunität noch die Berufung auf höheren Befehl oder das Fehlen innerstaatlicher Strafbestimmungen für diese Verbrechen befreiten die Angeklagten von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.^{1*3}

Seit den Prozessen von Nürnberg und Tokio⁴ s. * gegen die Hauptkriegsverbrecher des zweiten Weltkriegs ist die Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit des Prinzips der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen unbestritten.⁵ Die Nürnberger Normen und Prinzipien, die schwere völkerrechtswidrige Handlungen, insbesondere das Planen, Organisieren und Entfesseln eines Angriffskrieges, für verbrecherisch und individuell strafbar erklären, stellen einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des allgemein-demokratischen Völkerrechts dar. Sie wurden insbesondere durch die Resolutionen der UN-Vollversammlung 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946⁶ bekräftigt und als allgemeingültige Normen des Völkerrechts bestätigt.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Nürnberger Prozesses ist auch von namhaften bürgerlichen Juristen wiederholt hervorgehoben worden. Bereits 1949 erklärte der US-amerikanische Hauptankläger im Nürnberger Prozeß, Robert H. Jackson: „Nürnbergs Wert für die Welt wird weniger davon abhängen, wie treu es die Vergangenheit interpretiert, als wie gewissenhaft es für die Zukunft vorsorgt.“⁷ Und Telford Taylor, der Hauptankläger der USA in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, würdigte Nürnberg als „einen riesigen Schritt in der Entwicklung des Völkerrechts“.⁸ Erst unlängst wurde auf einer internationalen Konferenz in der BRD, die aus Anlaß des 40. Jahrestages des Beginns des Nürnberger Prozesses stattfand, einhellig der Wert der Nürnberger Prinzipien für die Sicherung des Friedens und für die Verhinderung bzw. Verurteilung internationaler Verbrechen unterstrichen; zugleich wurde in der Abschlusserklärung zum Ausdruck gebracht, daß das IMT-Statut und die Nürnberger Prozesse „entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts erlangt (haben)“.⁹

Der Kodex-Entwurf in der internationalen Diskussion

40 Jahre nach Nürnberg stehen die Normen und Prinzipien des IMT-Statuts und des Urteils des Nürnberger Militärgerichtshofes erneut im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen im Rahmen der UNO, und zwar im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit. Dieses Kodifikationsprojekt geht auf einen durch die Resolution 177 (II) der UN-Vollversammlung vom 21. November 1947 erteilten Auftrag zurück: Die Völkerrechtskommission (ILC) sollte einen Entwurf für einen Kodex von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vorbereiten, in dem eindeutig auf die Stellung hingewiesen wird, die den im IMT-Statut und im Nürnberger Urteil anerkannten Prinzipien zukommt.^{10**} Seit jener Zeit steht das Projekt — wenn auch mit

Unterbrechungen — auf der Tagesordnung der UN-Vollversammlung und der ILC. Ein im Jahre 1954 der UN-Vollversammlung vorgelegter Entwurf¹¹ hat auf der Grundlage der Nürnberger Tatbestände und deren Weiterentwicklung im Völkerrecht die generelle Kodifizierung von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit sowie die Festlegung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Begehung derartiger internationaler Verbrechen zum Gegenstand.

Die sozialistischen Staaten und die überwiegende Mehrheit der Entwicklungsländer betrachten die Ausarbeitung eines Kodex internationaler Verbrechen gerade in der gegenwärtigen internationalen Situation als eine dringliche Aufgabe; sie werten ein solches Dokument als ein Instrument zur Verwirklichung grundlegender Prinzipien der UN-Charta.⁴ Angesichts der zugespitzten internationalen Lage und der zunehmenden Aggressivität der reaktionärsten imperialistischen Kreise der USA und einiger ihrer NATO-Verbündeten¹³, der Bestrebungen zur Militarisierung des Weltraums durch das SDI-Programm der USA und der damit verbundenen Gefahr des Untergangs der Menschheit in einem nuklearen Weltkrieg sind der Kampf gegen interna-

- 1 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 144 f.
- 2 Vgl.: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache (42 Bände), Nürnberg 1947; vgl. auch P. A. Steiniger (Hrsg.), Der Nürnberger Prozeß (2 Bände), Berlin 1957.
- 3 Vgl. IMT-Statut, Art. 7 und 8; in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, S. 146 ff., sowie Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal, adopted by the International Law Commission in 1950, Principles II, III und IV, in: UN-Doc. A/CN.4/368, S. 74; vgl. auch Resolutionen zur Abrüstung und zur Kodifizierung des Völkerrechts (Die Vereinten Nationen und Ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 3, Teil 1), Berlin 1981, S. 49 f.
- 4 Vgl. zu dieser Problematik B. Graefrath, „Völkerrechtliche Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen“, in: Probleme des Völkerrechts, Berlin 1985, S. 89 ff. (bes. S. 101); G. Schmitt, „Zu einigen völkerrechtlichen Aspekten internationaler Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“, in: Die Friedensfrage im Recht (Hrsg. B. Graefrath/K. A. Mollnau), Berlin 1985, S. 179 ff. (bes. S. 185 f.).
- 5 Vgl. Charter of the International Military Tribunal for the Far East established by Proclamation of the Supreme Commander for the Allied Powers, 19. Januar 1946 (in der veränderten Fassung vom 26. April 1946), in: UN-Doc. A/CN.4/368, S. 46 ff.
- 6 Vgl. zu dieser Frage die übereinstimmende Auffassung in der TLC in: General Assembly, Official Records, 38th Session, Suppl. No. 10 (A/38/10), S. 21.
- 7 R. H. Jackson, „Nuremberg In Retrospect: Legal Answer to International Lawlessness“, zitiert nach: Der Nürnberger Prozeß, a. a. O. Bd. 1, S. 9.
- 8 T. Taylor, Nürnberg and Vietnam: An American Tragedy, New York 1970, S. 80; vgl. auch L. Gross, „The Punishment of war criminals: The Nürnberg Trial“, Nederlands Tijdschrift voor International Recht, Leiden 1955, S. 356; M. R. García-Mora, International Responsibility for hostile acts of private persons against foreign States, The Hague 1962, S. 7; Qu. Wright, „The Law of the Nürnberg Trial“, in: International Criminal Law (Hrsg. G. Mueller/E. M. Wise), New York 1965, S. 239, insb. S. 244. Vgl. ferner The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal, History and Analysis, New York 1949, S. 11; T. Kößler, „Aus Nürnberg kamen wichtige Impulse für das Völkerrecht“, Frankfurter Rundschau (Frankfurt a. M.) vom 25. November 1985, S. 1.
- 9 Vgl. U. Roehl/G. Wieland, Bericht über eine internationale Konferenz aus Anlaß des 40. Jahrestages des Nürnberger Prozesses, NJ 1986, Heft 2, S. 47 f., sowie die Abschlusserklärung der Konferenz, ebenda, S. 48 f.
- 10 Vgl. Resolutionen zur Abrüstung und zur Kodifizierung des Völkerrechts, a. a. O., S. 84.
- 11 Zur Vorgeschichte sowie zum Inhalt des Kodex-Entwurfs von 1954 vgl. G. Görner, „Vereinte Nationen erörtern Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“, NJ 1979, Heft 5, S. 197 ff. Zum aktuellen Stand der Diskussion vgl. G. Görner/W. Hampe/T. Schmidt, „Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 40. Tagung der UN-Vollversammlung“, NJ 1986, Heft 4, S. 132 ff.
- 12 Vgl. u. a. UdSSR, A/C.6/39/SR.42; Jugoslawien, ebenda; Kuba, ebenda, SR.49; Ägypten, ebenda; CSSR, ebenda, SR.48; Rumänien, ebenda, SR.43; Zypern, ebenda; China, ebenda, SR.39; Mongolische VR, ebenda, SR.47; Syrien, ebenda, SR.46; Indien, A/C.6/35/SR.15; Venezuela, ebenda, SR.11; DDR, A/C.6/38/SR.52.
- 13 Vgl. dazu M. Gorbatschow, Politischer Bericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXVII. Parteitag der KPdSU, Berlin 1986, S. 8 ff.; E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 9 ff.